



Ratsbüro
WEG mbH

**Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW;
hier: WEG-Aufsichtsrat**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	16.12.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat schlägt nach § 113 GO NRW auf Vorschlag der CDU-Fraktion den Ratsherrn / die Ratsfrau zur Wahl als persönliche/n Vertreter/in für Ratsherrn Josef W. Schnepfer in den Aufsichtsrat der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH vor.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

In der konstituierenden Ratssitzung am 24.06.2014 hat der Rat unter TOP 1.4.7 darüber beschlossen, welche Personen zur Vertretung der Hansestadt in den Gremien Dritter gewählt bzw. vorgeschlagen werden. In mehreren Fällen wurden auch persönliche Stellvertreter gewählt bzw. vorgeschlagen.

Bei diesem Beschluss war nach einem überfraktionellen Einigungsverfahren Ratsherr Josef W. Schnepfer auf Vorschlag der CDU-Fraktion zur Wahl in den Aufsichtsrat der WEG mbH vorgeschlagen worden. Für ihn wurde seinerzeit noch kein/e persönliche/r Stellvertreter/in vorgeschlagen, weil innerhalb des Einigungsverfahrens nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob die stellvertretenden Mitglieder zwingend Ratsmitglieder sein müssen oder ob die FDP jemand benennen kann, der nicht Ratsmitglied ist.

In der Gesellschafterversammlung der WEG mbH am 14.05.2014, also wenige Tage vor der Kommunalwahl, war eine Änderung des Gesellschaftsvertrages mit der Hansestadt Wipperfürth mit mehreren zu ändernden Teilregelungen beschlossen worden. Bisher stand die Änderung noch unter dem Zustimmungsvorbehalt des Rates. Eine redaktionelle Überarbeitung der am 14.05.2014 verabschiedeten Fassung ist Gegenstand der

Sitzung der WEG-Gesellschafterversammlung am 08.12.2014. Stimmt der Rat der Änderung des Gesellschaftsvertrages zu (siehe Vorlage zur heutigen Sitzung), tritt damit die Neufassung des § 9 des Gesellschaftsvertrages in Kraft, nach der es sich bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates einschließlich deren Stellvertretern um Ratsmitglieder handeln muss.

Hier handelt es sich um einen Vorgang, der vergleichbar notwendig wäre, wenn ein Gremienmitglied ausgeschieden wäre.

In den Fällen, in denen nur ein Vertreter zu bestellen oder zur Wahl vorzuschlagen ist, gilt § 50 Abs. 2 GO NRW. Die Bestellung erfolgt hier durch Mehrheitsbeschluss; wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.